

Beschränkung der Abzugsfähigkeit der übrigen Sonderausgaben

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurden ab 2010 die sonstigen Vorsorgeaufwendungen in ihrer Abzugsfähigkeit so eingeschränkt, dass praktisch nur die Kranken- und Pflegeversicherung abzugsfähig ist, weil diese bereits den Höchstbetrag überschreiten. Damit sind die übrigen Versicherungen wie die gesetzliche Arbeitslosenversicherung, Haftpflichtversicherungen usw. von der Abzugsfähigkeit ausgeschlossen. Der BFH hat diese Neuregelung als verfassungskonform angesehen¹. Das Urteil wurde vom Unterzeichner mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffen². Die Bescheide sind darauf hin in dieser Rechtsfrage vorläufig ergangen. Mit dem Beschluss vom 21.9.2017 hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Damit ist die unbefriedigende gesetzliche Neuregelung unangreifbar und die Vorläufigkeit wird widerrufen werden.

Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteil v. 9.9.2017 X R 5/13, BStBl 2015 II S. 1043 (vgl. BerP 2016 S. 19).

² Vgl. BerP 2016 S. 662, Az.: 2 BvR 2445/15.